

Allgemeinverfügung

Vollzug der Geflügelpestverordnung

1. Die Tierseuchenverfügungen zum Schutz vor der Geflügelpest und zur Anordnung der Aufstellung von Geflügel im Kreis Warendorf vom 19.11.2021 sowie 23.11.2021 werden aufgehoben.
2. Die Geflügelhalter sind jedoch weiterhin verpflichtet, die strikten Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

In den Kreisen Paderborn und Soest wurde seit dem 21.11.2021 kein neuer Fall von Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln festgestellt. Virusnachweise bei Wildvögeln wurden in Nordrhein-Westfalen nur sporadisch und singulär festgestellt.

Das Ministerium hat es den Kreisordnungsbehörden überlassen, in eigener Zuständigkeit risikoorientiert das Aufstellungsgebot aufzuheben.

Da im Kreis Warendorf zudem kein positiver Fall von Geflügel- oder Wildgeflügelpest bekannt geworden ist, wird die angeordnete Schutzmaßnahme aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

48231 Warendorf, 22.12.20021

Dr. Olaf Gericke